



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
Inhaber des Pferdehofes

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2, 04257 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

immissionsschutzrechtlicher Beseitigungsanordnung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 21. Juli 2000

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Dezember 1999 - 3 K 412/97 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 77.500,- DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

Der - sinngemäß - geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor. Solche Zweifel sind nach ständiger Rechtsprechung des beschließenden Senats nur dann gegeben, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird, ein Erfolg im angestrebten Berufungsverfahren also wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen (vgl. SächsOVG, Beschl.v. 22.4.1997, SächsVBl. 1998, 29). Das ist hier nicht der Fall.

Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage gegen die auf § 20 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - gestützte Beseitigungsanordnung in Nr. 2 des Bescheides des Regierungspräsidiums Leipzig vom 6.5.1996 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 12.2.1997 zu Recht abgewiesen. Maßgebend für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - insoweit der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. Jarass, BImSchG, 4. Aufl., § 20 RdNr. 37; Valendar, in: Feldhaus, BImSchG, Stand Juni 2000, § 20 Nr. 8; Laubinger, in: Ule/Laubinger, BImSchG,

Stand April 2000, § 20 D 22), hier also der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides. Dementsprechend ist es für die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsanordnung ohne Belang, dass der Kläger die Grundstücke Flurstück-Nrn. und der Gemarkung und einen Teil der darauf gelagerte Materialien nachträglich an die GmbH veräußert hat, wie es mit dem Zulassungsantrag geltend gemacht wird. Ebensowenig kommt es hier darauf an, ob das im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts (9.12.1999) auf den Grundstücken gelagerte Holz für eine Kompostierung geeignet ist, wie es der Kläger vorträgt.

Entscheidend für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ist vielmehr, dass es sich bei dem auf den Flurstücken Nrn. und der Gemarkung eingerichteten Holzlager im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 12.2.1997 um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage (hier: § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG, vgl. bereits Beschlüsse des Senats v. 12.12.1996 - 1 S 453/96 - u. 25.8.1998 - 1 S 460/98 -) handelt, die ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird. Dies hat das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen.

Soweit mit dem Zulassungsantrag geltend gemacht wird, die in Rede stehenden Hölzer seien für eine Kompostierung vorgesehen, weshalb es sich nicht um Abfall handle, verkennt der Kläger den Inhalt des Genehmigungstatbestandes nach § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 16.12.1996 (BGBl. I S. 1959). Gemäß Nr. 8.10 b Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, auf den § 1 Abs. 1 Satz 1 verweist, bedürfen Anlagen zur Lagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/AbfG - Anwendung finden, mit ... einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr ... der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für die Abfalleigenschaft der gelagerten Stoffe kommt es somit nicht mehr auf den Abfallbegriff des § 1 Abs. 1 Abfallgesetz - AbfG - an (zu diesem vgl. zuletzt Beschl. des Senats v. 5.7.2000 - 1 B 366/99 - m.w.N.), sondern auf den erweiterten Abfallbegriff des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW/AbfG. Nach dieser Vorschrift sind Abfälle alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum KrW/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. In den Absätzen 2, 3 und 4 von § 3 KrW-/AbfG ist

geregelt, wann eine Entledigung (Abs. 2), ein Entledigungswille (Abs. 3) und ein Entledigenmüssen (Abs. 4) vorliegt. Ist einer dieser Tatbestände erfüllt, ist die Abfalleigenschaft gegeben (vgl. nur BayVGh, Urt.v. 30.11.1999, BayVBl. 2000, 176 [177]). Gemessen daran handelt es sich bei dem Holz schon deshalb um Abfall, weil es sich um Stoffe oder Produkte (i.S.v. Q 16 des Anhangs I, vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.6.1996, NVwZ 1996, 1010) handelt, deren sich ihr Besitzer entledigen will. Ein solcher Entledigungswille ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG anzunehmen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung beweglicher Sachen entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. So liegt der Fall hier. Nach den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht stammt das auf den Grundstücken abgelagerte Material (u.a. Holz aus alten Scheunen und Dachstühlen, aber auch Sperrmüll) von Container-Diensten, die diese Stoffe „von der Bevölkerung“ beziehen (vgl. Seite 3 der Terminsniederschrift vom 9.12.1999). Insoweit ist mangels anderer Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung davon auszugehen, dass sich jedenfalls die ursprünglichen Besitzer der Hölzer dieser bereits bei der Abgabe an die Container-Dienste entledigen wollten, ohne einen neuen Verwendungszweck unmittelbar zu begründen. Auf einen eventuellen Entledigungswillen des Klägers kommt es für die Annahme der Abfalleigenschaft insoweit nicht mehr an. Dieser wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass das angelieferte Holz kompostiert und zur Verbesserung des Bodens in der Landwirtschaft eingesetzt werden soll; vielmehr ist selbst eine solche Verwendung nach dem nunmehr geltenden Recht als Abfallverwertung anzusehen (vgl. Anhang II B zum KrW-/AbfG, Verwertungsverfahren R 10; zur Kompostierung von Speiseresten vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.6.1996, NVwZ 1996, 1010; OVG NW, Urt. v. 10.8.1998, NVwZ 1999, 91).

Auch soweit das Verwaltungsgericht angenommen hat, bei den in Rede stehenden Hölzern handele es sich um besonders überwachungsbedürftige Abfälle (zur Legaldefinition s. § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG), bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils. Nach § 3 der Bestmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle - BestbÜAbf - vom 10.9.1996 (BGBl. I S. 1366) gelten bis zum 31.12.1998 die in der Abfallbestimmungs-Verordnung - AbfBestV - vom 3.4.1990 (BGBl. I S. 614), geändert durch Art. 6 Abs. 26 des Gesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) genannten Abfälle als besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG. Gemäß der in Spalte 2 der Anlage zur AbfBestV unter den Schlüsselnummern 17213 und 17214

genannten Abfälle fallen „Holzabfälle ... mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch“ und „Holzabfälle ... mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch“, unter den Katalog der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle. Dabei werden für die Herkunft dieser Abfälle das Baugewerbe, Transportgewerbe, Gebäudeabbruch, gewerbliche Wirtschaft, Landschafts- und Gartenbau genannt (Spalte 3). Um Holzabfälle solcher Herkunft handelt es sich auch hier. Allein nach dem Vorbringen im Zulassungsantrag vermag der Senat auch nicht zu erkennen, dass die weitergehenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts unzutreffend sind. Insbesondere hat das Verwaltungsgericht die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung zur Herkunft und zur Beschaffenheit des angelieferten Materials zugrunde gelegt und in verfahrensrechtlich zulässiger Weise hinsichtlich der Zusammensetzung des Holzlagers auf die Feststellungen des Senats in seinen früheren Beschlüssen vom 12.12.1996 - 1 S 453/96 - und 25.9.1998 - 1 S 460/98 - verwiesen. Dass das Holzlager im maßgebenden Zeitpunkt (Erlass des Widerspruchsbescheides vom 12.2.1997) eine andere Zusammensetzung oder Beschaffenheit aufgewiesen hätte, wird im Zulassungsantrag nicht substantiiert dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG folgt der Senat der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Meng